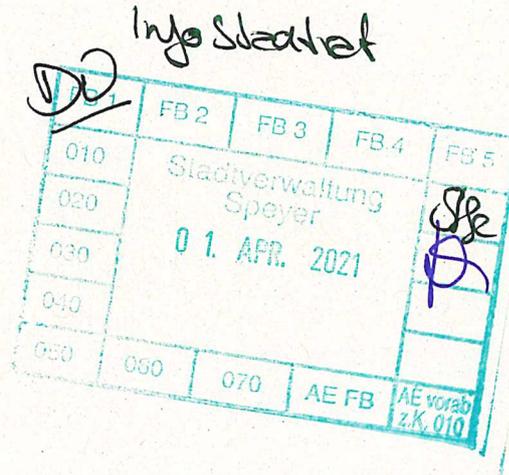




Frau Oberbürgermeisterin
Stefanie Seiler
Stadthaus
Maximilianstr. 100
67346 Speyer



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

März 2021

Mein Aktenzeichen
1141-0001#2020/0071-0401 403
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax
06131 16-4325

Resolution des Speyerer Stadtrates: Anpassung der Berechnungsmethode bei der Verteilung der Gewerbesteuer-Ausgleichsmittel

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 4. Februar 2021, mit dem Sie mir die Aufforderung des Speyerer Stadtrates an die Landesregierung übermitteln, die eigene Berechnungsmethode zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages für die pandemiebedingten Gewerbesteuermindereinnahmen an diejenige des Bundes anzupassen. Zur Begründung dieser Forderung nennen Sie Zahlen aus internen Berechnungen sowie Haushaltsplandaten der Stadt.

Erlauben Sie mir zunächst einige Hinweise zur Sachverhaltsaufklärung. Das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder ist inzwischen verabschiedet worden und in Kraft getreten. Das Gleiche gilt für das Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und anderer Landesgesetze mit Kommunalbezug. Folglich sind alle Rechtsnormen in Kraft, die die Ermittlung und Auszahlung der Kompensationszahlungen für pandemiebedingte Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 und 2021 regeln. Die Abschlagszahlungen für 2020 sind – wie im Gesetz vorgesehen – bereits im vergangenen Jahr ausgezahlt worden.

Der Bund hat für die Kompensation von Mindereinnahmen in 2021 bislang keine Mittel bereitgestellt. Hier zahlt allein das Land 50 Mio. Euro. Diese Mittel werden zusammen



mit der Spitzabrechnung der nach dem Gesetz ermittelten Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 Anfang Mai 2021 ausgezahlt. Durch die Spitzabrechnung auf der Basis der Ist-Einnahmen in der Periode 1. Vj. 2020 bis 1. Vj. 2021 kann es gegenüber den bereits geleisteten Abschlagszahlungen noch zu Änderungen kommen, denn diese wurden auf der Basis der Ist-Einnahmen 1. Vj. 2020 bis 3. Vj. 2020 berechnet. Der Vergleichswert „Soll-Betrag 2020“ bleibt natürlich für beide Berechnungen gleich und wird nur auf die beiden zu betrachtenden Zeiträume (drei Viertel bzw. das 1,25-fache) angepasst.

Ich darf Ihnen die Vorgehensweise bei der Verteilung der Gewerbesteuerkompensationsmittel noch einmal kurz skizzieren, um mögliche Missverständnisse auszuschließen. Ziel der Gewerbesteuerkompensation ist es, Ausfälle bei den Gewerbesteuereinnahmen 2020 zu kompensieren. Hierzu werden die tatsächlichen Gewerbesteuereinnahmen mit einem Soll-Wert verglichen. Dieser Soll-Wert beläuft sich landesweit auf die Gewerbesteuereinnahmen, die in der Steuerschätzung vom November 2019 für Rheinland-Pfalz geschätzt wurden (1.996 Mio. Euro). Diese sind der Ausgangswert für den im Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder für Rheinland-Pfalz vorgesehenen Kompensationsbetrag von insg. 412 Millionen Euro. Der Betrag wurde als Differenz der Ergebnisse der Steuerschätzungen vom Mai 2020 und November 2019 ermittelt. Der Soll-Betrag 2020 beläuft sich also auf die Höhe der vor der Krise erwarteten Gewerbesteuereinnahmen der rheinland-pfälzischen Kommunen. Diese geschätzten Gewerbesteuereinnahmen vor der Krise wurden vor allem auf der Basis der tatsächlichen Ist-Einnahmen 2011 bis 2019 (ohne den höchsten und den niedrigsten Wert) auf die einzelnen Kommunen verteilt und so gemeindeindividuelle Soll-Werte ermittelt. Im Vergleich zu den tatsächlichen Gewerbesteuereinnahmen errechnen sich die gemeindeindividuellen Einnahmeausfälle. Der Anteil einer Gemeinde an den gesamten Kompensationsmitteln entspricht ihrem Anteil an ihren festgestellten Einnahmeausfällen. Aus meiner Sicht hat das Land damit eine faire, sachgerechte Verteilung der 2020 jeweils hälftig von Bund und Land getragenen Kompensationsmittel sichergestellt.



Im Folgenden möchte ich die von Ihnen zitierten Zahlen und Berechnungsergebnisse kommentieren.

1. Für Speyer ergibt sich ein Durchschnittswert der Netto-Gewerbesteuereinnahmen der Jahre 2011 bis 2019 von 32,986 Mio. Euro. Unter Vernachlässigung des höchsten und des niedrigsten Wertes ergibt sich ein Durchschnitt von 32,058 Mio. Euro. Dieser Betrag wird nur zur Berechnung des Anteils von Speyer am Gesamt-Sollbetrag benötigt. Der Soll-Betrag für Speyer, der sich aus den im November 2019 fürs ganze Land geschätzten Gewerbesteuererinnahmen vor der Krise ableitet, liegt mit 38,7 Mio. Euro deutlich höher und auch höher als Ihre Planzahl von 37 Mio. Euro.
2. Die Daten aus den kommunalen (Nachtrags-)Haushalten konnten in einem von der Landesregierung zu verantwortenden Berechnungsverfahren keine Rolle spielen. Ihre Ermittlung ist zu unterschiedlich und zu gestaltungsanfällig. Insofern nehme ich die von Ihnen genannte Planzahl in Höhe von 37 Mio. Euro zur Kenntnis, kann sie aber nicht zur Grundlage einer Berechnung nach Landesgesetz machen. Zudem war die Verteilung der Kompensationsmittel schnell zu regeln, um die Auszahlung der Abschlagszahlungen noch 2020 sicherzustellen.
3. Nach der geltenden Landesregelung waren für die im Dezember 2020 geleisteten Ausgleichszahlungen die Ist-Einnahmen der ersten drei Quartale heranzuziehen, die dann mit drei Vierteln des oben dargestellten Soll-Wertes zu vergleichen waren. Aus dem Vergleich ergab sich, dass die Ist-Einnahmen der Stadt Speyer in den ersten drei Quartalen 2020 mit 31,8 Mio. Euro höher lagen als der Vergleichswert in Höhe von 29,0 Mio. Euro (drei Viertel des Soll-Betrages). Daher ist nach dem gesetzlich vorgesehenen, einheitlichen Verfahren zur Berechnung der anzuerkennenden Mindereinnahmen keine Ausgleichszahlung notwendig.
4. Inzwischen liegen uns auch die Jahres-Istwerte für 2020 vor. Demnach hatte die Stadt Speyer nicht nur Gewerbesteuererinnahmen in Höhe von 37 Mio. Euro



(also in Höhe des Planwertes aus Ihrem Nachtragshaushalt), sondern Netto-Einnahmen von über 40 Mio. Euro. Dieser Wert liegt deutlich über dem Jahresdurchschnittswert 2011 bis 2019 in Höhe von 32,986 Mio. Euro. Vergleicht man die tatsächlichen Netto-Gewerbesteuereinnahmen mit dem höheren Soll-Betrag von 38,7 Mio. Euro ergäbe sich auch bei einer Jahresbetrachtung kein Anspruch auf eine Kompensationszahlung.

5. Objektiv betrachtet liegen folglich in Speyer glücklicherweise keine Gewerbesteuerfälle im Jahr 2020 vor, selbst wenn man die Einnahmen mit Ihren eigenen Planzahlen vergleicht.

Ob letztlich ein Anspruch auf Gewerbesteuerkompensationszahlungen bestehen wird, kann aktuell noch nicht vorhergesehen werden und ist insoweit von der Spitzabrechnung abhängig, die, wie oben ausgeführt, fünf Quartale in den Blick nimmt.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass es eine „Berechnungsmethode des Bundes“ nicht gibt. Der Bundesgesetzgeber hat es ausdrücklich den Ländern überlassen, die spezifisch angemessenen rechtlichen Detailregelungen zu finden, nach denen die bereitgestellten Mittel verteilt werden. Auch ist es keineswegs „Intention des Bundes“, „allen Gemeinden“ einen Ausgleich zu zahlen. Die Kompensationsmittel sollen dem (pauschalen) Ausgleich von Mindereinnahmen dienen, aber nicht der pauschalen Einnahmenmehrung.

Mit freundlichen Grüßen


Doris Ahnen